

Beschlussvorlage	4461/2016	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
<b>Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Mayen</b>		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Einführung eines Gästebeitrages für den Bereich der Stadt Mayen zum 01.01.2017 mit folgenden Beträgen:  
  
Pro beitragspflichtige Person und Übernachtung
  - ab Vollendung des 6. Lebensjahres 0,60 €
  - ab Vollendung des 16. Lebensjahres 1,20 €.
2. Die „Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Mayen (Gästebeitragssatzung)“ gem. dem der Vorlage beigefügten Satzungsentwurf. |

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Haupt- und Finanzausschuss</u></b>					
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Nachdem im Rahmen der Vorberatungen im Wirtschaftsbeirat, im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft, im Ausschuss für Kultur und Tourismus sowie im Haupt- und Finanzausschuss jeweils die grundsätzliche Einführung eines Tourismus- **und/oder Gästebeitrages** in der Stadt Mayen abgelehnt worden ist, ist der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.03.2016 dieser Empfehlung nicht vollumfänglich gefolgt, sondern hat insoweit zunächst nur die Einführung **eines Tourismusbeitrages** für den Bereich der Stadt Mayen abgelehnt.

Im Rahmen der Beratungen im Stadtrat wurde festgelegt, dass über die evtl. Einführung **eines Gästebeitrages** isoliert eine erneute Beschlussfassung herbeigeführt werden soll.

Auf die seinerzeitige Beschlussvorlage 4344/2016/1 wird verwiesen. Die Vorlage ist als **Anlage 1**, jedoch ohne die seinerzeitigen Anlagen, zur Info beigefügt.

Ergänzend ist diesbezüglich noch folgendes auszuführen:

Der Gästebeitrag ist nicht mehr – wie zuvor der Kurbeitrag – auf die Finanzierung nur von Kureinrichtungen beschränkt, sondern darf für sämtliche Einrichtungen und Veranstaltungen zu touristischen Zwecken verwendet werden. Durch diese Verbreiterung beim Gästebeitrag hat der Verwendungszweck beider Beiträge – Gäste- und Tourismusbeitrag – nunmehr Teilkongruenz erlangt: Kongruenz insofern, als beide Beiträge für die „ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen“ (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1) verwendet werden

dürfen. Eine bloße Teil-Kongruenz ist es deshalb, weil die Finanzierung der Tourismuswerbung (nach wie vor) allein dem Tourismusbeitrag vorbehalten ist. Dies wird im als **Anlage 4** beigefügten Schaubild nochmals dargestellt.

Schuldner des Gästebeitrages, im Gegensatz zum Tourismusbeitrag – und auch zur Beherbergungssteuer (= Bettensteuer“) – ist kein tourismusbeteiligtes Unternehmen, sondern der **Tourist selbst**. Der diese Schuldnerstellung rechtfertigende Grund liegt darin, dass das Gesetz (§ 12 Abs. 2 Satz 2 KAG) beim Touristen (unwiderleglich) **Vorteile** daraus vermutet, dass ihm „die **Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen** und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird“. Darin liegt ein für den Gästebeitragstatbestand wichtiger Unterschied zur Rechtfertigung der Beherbergungssteuer – dort nämlich: Aufwand des Touristen für seine private Lebensführung.

Aus dem Umstand, dass der Übernachtungstourist mit dem Gästebeitrag nicht etwa (wie bei der Beherbergungssteuer) wegen seines Aufwandes für die private Lebensführung, sondern wegen ihm objektiv „gebotener“ Möglichkeit zur Nutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen belastet wird, folgt auch ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Beherbergungssteuer: Anders als bei dieser entsteht der Gästebeitragsanspruch dem Grunde nach **unabhängig davon, ob** der Gast **aus privatem oder beruflichem Anlass** übernachtet. Denn auch dem berufsbedingt anwesenden Übernachtungsgast ist die Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen/Veranstaltungen geboten, was erfahrungsgemäß auch oft genutzt wird, indem Tagungen und Kongresse gerade in dem Tourismusort durchgeführt werden, Geschäftsreisende die Unterkunft hier und nicht im Ort des geschäftlichen Termins wählen usw. Dies trifft jedoch für den Bereich der Stadt Mayen nur bedingt zu. Hinzu kommt, dass demjenigen Ortsfremden, der berufsbedingt im Ort übernachtet, die Nutzungsmöglichkeit aus zeitlichen Gründen geringere Vorteile bietet als demjenigen, der aus privatem Anlass hier übernachtet. Insoweit wäre dieser Umstand auf der Ebene der Beitragshöhe zu berücksichtigen in Gestalt von Ermäßigungen.

Insoweit wurde im **beigefügten Satzungsentwurf** (Anlage 2) für diesen Personenkreis ein vollständiger Befreiungstatbestand aufgenommen

Eine solche Befreiung lassen die gesetzlichen Möglichkeiten je nach den Gegebenheiten vor Ort auch zu.

Das Verfahren zur Erhebung des Gästebeitrages weist im Vergleich zur Beherbergungssteuer eine Parallele insofern auf, als die Erfassung und das Inkasso des Beitrags vom jeweiligen Unterkunftsgeber durchgeführt werden muss. Hierzu – wie auch zur Haftung für nicht an die Gemeinde abgeführte Beiträge – wird er durch § 12 Abs. 3 KAG in die Pflicht genommen. Der Unterkunftsgeber handelt aber – im Gegensatz zur Beherbergungssteuer – nicht in einer Stellung als Abgabeschuldner, sondern als sonstiger Abgabepflichtiger im Sinne des § 33 Abs. 1 Abgabenordnung (AO), weil er ihm durch Abgabengesetze „auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat“ Beim Gästebeitrag entfallen auch – im Gegensatz zur Beherbergungssteuer – die datenschutzrechtlichen Einwände der Unterkunftsgeber, weil es um eigene Abgabeschuld der Gäste geht und diese somit namentlich und hinsichtlich der evtl. befreienden oder ermäßigenden Tatbestände erfasst werden dürfen und müssen.

Auch der Gästebeitrag unterliegt dem für alle Entgeltsabgaben geltenden Kalkulationsgebot und damit ist das mit ihnen erzielbare Aufkommen nicht – wie bei Steuern – beliebig, sondern ist gebunden an ihren Verwendungszweck.

Eine solche Kalkulation wurde entsprechend verwaltungsseitig erstellt und ist als **Anlage 3** beigefügt. Hierbei wurde sich zunächst nur auf die touristischen Hauptprodukte „Tourismusförderung, Eifelmuseum, Terra Vulcania und Verlustabdeckung Badezentrum“ beschränkt. Wie bereits aufgeführt ergeben sich durchaus im Bereich der Stadt Mayen noch eine Vielzahl von Einrichtungen und Veranstaltungen die touristischen Zwecken zugeordnet werden können.

Gleichwohl die Kalkulation derzeit – mangels tatsächlich erhobener Daten – in vielen Fällen auf Schätz- und Vergleichswerten aufgebaut ist, ergibt sich aber bereits hieraus, ein Tagessatz in Höhe von 2,57 €.

Im Vergleich zu den Verhältnissen z.B. in Bad Neuenahr-Ahrweiler, wo ein Gästebeitrag in Höhe von 2,50 € (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) und 1,00 € (ab Vollendung des 6. Lebensjahres) erhoben wird, und der Tatsache, dass es für den Bereich der Stadt Mayen eine entsprechende Gästekarte – die dem Nutzer Vorteile bringt – derzeit nicht gibt, wird daher für den Bereich der Stadt Mayen folgender Beitragssatz vorgeschlagen:

Pro beitragspflichtige Person und Übernachtung

- ab Vollendung des 6. Lebensjahres 0,60 €
- ab Vollendung des 16. Lebensjahres 1,20 €.

Nach der aktuellen Rechtslage und den Mitteilungen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ist davon auszugehen, dass der Gästebeitrag (wie seinerzeit auch der Kurbeitrag) der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, insoweit handelt es sich bei den oben genannten Beträgen um entsprechende Bruttobeträge, von denen die gesetzliche Umsatzsteuer abzuführen ist.

Auf die Erhebung eines Beitrages für Zweitwohnungsinhaber soll derzeit verzichtet werden. Es wird für die Zweitwohnungsinhaber davon ausgegangen, dass zwar 636 Zweitwohnungsinhaber aktuell gemeldet sind, aber sich hiervon die weitaus größte Anzahl zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken in Mayen aufhält und damit nicht beitragspflichtig sind. Realistisch betrachtet wird man nicht davon ausgehen können, dass mehr als 50 Zweitwohnungsinhaber letztlich tatsächlich der Beitragspflicht unterliegen werden. Insoweit steht der Aufwand einer Erhebung in keinem Verhältnis zu dem erzielbaren Beitragsaufkommen, wenn man unterstellt, dass hier pro Zweitwohnungsinhaber ein Jahresbetrag in Höhe von 28,00 € zu erheben wäre.

Eine etwaige Unterscheidung des Beitragssatzes nach Hauptsaison und Vor-/Nachsaison wird nicht vorgenommen, da eine solche Unterscheidung im Bereich der Stadt Mayen auch bei den Zimmerpreisen nicht existiert.

Bei den Planungen für den Haushalt 2016 wurde seinerzeit davon ausgegangen, dass die Erhebung eines Gästebeitrages ab dem 01.07.2016 erfolgen sollte. Dieser Termin ist aufgrund der aktuellen Sachlage nicht mehr haltbar. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Übernachtungszahlen Ende des Jahres verringern und der Tatsache, dass die Jugendherberge derzeit geschlossen ist und erst voraussichtlich im März 2017 wieder öffnet, wird vorgeschlagen, den Beitrag mit Wirkung ab dem 01.01.2017 zu erheben. Insoweit wäre dann auch den beitragsabführenden Übernachtungsbetrieben eine angemessene Übergangszeit eingeräumt.

Der Entwurf der somit für den Bereich der Stadt Mayen zu erlassenden „Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Mayen (Gästebeitragssatzung)“ ist als **Anlage 2** beigefügt. Der Entwurf beruht auf dem Muster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz mit Stand Juli 2016.

### Finanzielle Auswirkungen:

Nach derzeitigem Sachstand wird davon ausgegangen, dass durch die Einführung des

Gästebeitrages mit jährlichen Einnahmen in Höhe von rd. 72.590 T€ (brutto)gerechnet werden kann. Nach Abzug der Umsatzsteuer verbleibt somit ein „Netto“-betrag in Höhe von rd. 61 T€.

Bei Einführung des Gästebeitrages zum 01.01.2017 entsteht zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 eine Mindereinnahme in Höhe von 27.500 €, da im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016 seinerzeit von einer Einführung zum 01.07.2016 ausgegangen wurde.

**Familienverträglichkeit:**

**Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?**

Nein! |

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein!  
|

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Vorlage 4344/2016/1
- Anlage 2 – Entwurf der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Mayen (Gästebeitragssatzung)
- Anlage 3 a und 3 b – Entgeltskalkulation
- Anlage 4 - Schaubild